

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD  
Frau Bundesrätin Baume-Schneider

**Nur per E-Mail an:**  
zz@bj.admin.ch

Bern, 17. Mai 2023

**Vernehmlassungsverfahren zur Änderung des Zivilgesetzbuches (Erwachsenenschutz):  
Stellungnahme der FMH**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Baume-Schneider  
Sehr geehrte Damen und Herren

Die FMH dankt für die Einladung zur Stellungnahme im obgenannten Vernehmlassungsverfahren.

Die vorgeschlagene Revision hat die Förderung des Selbstbestimmungsrechts der betroffenen Personen sowie den besseren Einbezug nahestehender Personen im Fokus, was grundsätzlich zu begrüssen ist.

Die FMH nimmt zu einzelnen Revisionsbestimmungen wie folgt Stellung:

Art. 361a und Art. 363 Abs. 1 VE-ZGB

Es wird sich in der Praxis positiv auswirken, dass die Kantone dafür sorgen müssen, dass Vorsorgeaufträge einer Amtsstelle übergeben werden können und dass die Erwachsenenschutzbehörden sich auch bei diesen Stellen erkundigen müssen, ob ein Vorsorgeauftrag vorliegt, wenn sie erfahren, dass eine Person urteilsunfähig geworden ist.

Zu prüfen wäre unseres Erachtens in diesem Zusammenhang, ob es sinnvoll wäre, dass die Kantone bzw. die Amtsstellen die Information über das Vorhandensein eines Vorsorgeauftrages unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Prinzipien in einem nationalen Register erfassen müssten. Im Falle der Urteilsunfähigkeit einer Person könnte so z.B. festgestellt werden, ob in der Schweiz ein Vorsorgeauftrag besteht und falls es mehrere gibt, welcher der jüngst datierte ist. Zudem kommt es in der Praxis immer wieder vor, dass betroffene Personen von einer Institution eines Kantons in eine Institution in einem anderen Kanton verlegt werden.

Art. 374 Abs. 1 VE-ZGB

Die Erweiterung der zur gesetzlichen Vertretung befugten Personen auf die faktische Lebenspartnerin / den faktischen Lebenspartner ist zu begrüssen.

Art. 378 Abs. 1 Ziff. 8 VE-ZGB

Die Aufnahme von Nichten und Neffen (sofern sie regelmäßig und persönlich Beistand leisten) in die Liste der Personen, die die urteilsunfähige Person in medizinischen Angelegenheiten vertreten und der medizinischen Versorgung zustimmen oder diese verweigern können, ist eine willkommene Ergänzung. In der Praxis kommt es regelmäßig vor, dass z.B. bei kinderlosen Betroffenen, die einzige nahestehende Person, die regelmäßig persönliche Unterstützung leistet, ein Neffe oder eine Nichte ist.

#### Art. 400 Abs. 1bis VE-ZGB

Die Möglichkeit der Erwachsenenschutzbehörde, die Beistandschaft oder Teile davon einer nahestehenden Person oder einer anderen privaten Beistandsperson übertragen zu können, ist eine sinnvolle Ergänzung, um die unterschiedlichen Unterstützungsbedürfnisse der betroffenen Personen optimal wahrnehmen zu können.

#### Art. 439 Abs. 1bis VE-ZGB

Die Klarstellung der Zuständigkeiten ist zu begrüßen.

#### Art. 441a VE-ZGB

Die schweizweit einheitliche, von den Kantonen sicherzustellende Erfassung von statistischen Daten über den Vollzug des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts ist zu begrüßen. Das Fehlen einer validen landesweiten Datengrundlage ist seit Inkrafttreten des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts im Jahr 2013 ein markantes Forschungshindernis, etwa im besonders heiklen Bereich der medizinischer Zwangsmassnahmen.

#### Art. 443 Abs. 2 VE-ZGB

Art. 443 Abs. 2 ZGB sieht neu vor, dass Personen, die dem Berufsgeheimnis nach dem Strafgesetzbuch unterstehen, meldeberechtigt sind, wenn eine Meldung im Interesse einer hilfsbedürftigen urteilsunfähigen Person liegt. Aus Sicht der Ärzteschaft halten sich die gut begründeten Pro- und Kontraargumente ungefähr die Waage, weshalb die FMH zu dieser Revisionsbestimmung keine Empfehlung abgibt.

Wir möchten aber darauf hinweisen, dass der Begriff der Urteilsunfähigkeit zeitlich und sachlich relativ ist und dadurch die Beurteilung der Urteilsunfähigkeit im Einzelfall oftmals schwierig ist.

#### Art. 443a Abs. 1 Ziff. 1 VE-ZGB

Es ist zu begrüßen, dass das Thema Missbrauch von erwachsenen vulnerablen Menschen in der Gesetzesrevision in den Fokus gelangt, denn tatsächlich besteht hier ein erhebliches praktisches Problem. Die erweiterten Meldepflichten in Art. 443a ZGB erachten wir jedoch als problematisch. Für Personen in amtlicher Stellung ändert sich zwar nichts, diese waren schon bisher meldepflichtig. Hingegen sind neu meldepflichtig «Fachpersonen aus den Bereichen der Personensorge (...), die beruflich regelmässig Kontakt zu hilfsbedürftigen Personen haben». Davon ausgenommen sind die Berufsgeheimnisträger nach Art. 321 StGB. Das bedeutet umgekehrt, dass alle mit der Personensorge betrauten Personen, die nicht Berufsgeheimnisträger sind, nicht nur ein Melde-recht haben, sondern zur Meldung verpflichtet sind, auch wenn sie etwa aus Gründen der Wahrung des Vertrauensverhältnisses keine Meldung erstatten möchten.

Die Norm birgt zudem Raum für zahlreiche Abgrenzungsschwierigkeiten: Ist die Spitex-Mitarbeiterin eine «Pfle-gefachperson» (i.S. von Art. 321 StGB), so besteht keine Meldepflicht, sondern nur ein Melderecht (nach dem neuen Art. 443 Abs. 2 ZGB). Ist sie hingegen eine Mitarbeiterin ohne die entsprechende, in Art. 321 StGB explizit genannte fachliche Qualifikation (z.B. Mitarbeiterin im Mahlzeitendienst oder eine nicht als Gesundheitsfachperson ausgebildete Person in der ambulanten Seniorenbetreuung), dann ist sie zur Meldung verpflichtet. Das ist eine Unterscheidung, die sich aus sachlichen Gründen nicht rechtfertigen lässt und die das Risiko birgt, dass Betroffene solche Unterstützungsangebote (in der Botschaft wird explizit auf Mitarbeitende von curaviva, pro mente sana und pro senectute hingewiesen, S. 66) womöglich nicht mehr in Anspruch nehmen.

#### Art. 443a Abs. 3 VE-ZGB

Die aus dem bisherigen Recht übernommene Bestimmung, wonach die Kantone weitere Meldepflichten vorse-hen können, ist unbefriedigend. Es ist kein Grund ersichtlich, weshalb die Meldepflichten mit Bezug auf hilfsbe-dürftige Erwachsene nicht schweizweit einheitlich sein sollten. Die Bestimmung ist daher ersatzlos zu streichen.

#### Art. 448 Abs. 1bis VE-ZGB

In Art. 448 Abs. 1bis VE-ZGB wird neu für Berufsgeheimnisträger, die dem Strafgesetzbuch unterstehen, ein Mit-wirkungsrecht in einem bereits laufenden Verfahren eingeführt. Die Bestimmung steht im Zusammenhang mit

dem Melderecht nach Art. 443 Abs. 2 VE-ZGB, weshalb wir hier auf unsere Erläuterungen zu Art. 443 Abs. 2 VE-ZGB verweisen.

#### Art. 448 Abs. 2 VE-ZGB

Die Bestimmung über die Meldepflicht wurde zwar im Zusammenhang mit der Neuregelung der Melderechte und -pflichten im Kindesschutzrecht bereits per 1. Januar 2019 eingeführt und ist insofern nicht Ergebnis der laufenden Revision. Sie ist und bleibt aber problematisch und ist aus ärztlicher Sicht abzulehnen.

Angesichts dem in Art. 448 Abs. 1bis neu formulierten Mitwirkungsrecht, wird die entsprechende Pflicht jedenfalls aus Sicht der Ärzteschaft ganz obsolet: Berufsgeheimnisträger sollten gerade kraft ihrer fachlichen Kompetenz und Stellung, die Anlass für die Regelung des Berufsgeheimnisses in Art. 321 StGB gab, selbst in der Lage sein zu entscheiden, ob ihre Mitwirkung im Verfahren im konkreten Fall für den Patienten bzw. die Patientin hilfreich ist oder – wegen des damit verbundenen Vertrauensverlusts – gerade kontraindiziert ist. Nicht nachvollziehbar und im erläuternden Bericht auch nicht weiter begründet ist die Regelung im letzten Satz von Art. 448 Abs. 2 VE-ZGB, wonach für Anwältinnen und Anwälte – und nur für diese – weiterhin das Berufsgeheimnis gilt. Weshalb gerade das Geheimnis der Anwältinnen und Anwälte wichtiger sein sollte als dasjenige von Gesundheitsfachpersonen, ist nicht nachvollziehbar.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Yvonne Gilli  
Präsidentin

Stefan Kaufmann  
Generalsekretär